

Sitzung vom 8. Februar 2006

### **210. Interpellation (Steuerprivilegien als Standortfaktor)**

Die Kantonsräte Ralf Margreiter, Zürich, Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, und Andreas Burger, Urdorf, haben am 12. Dezember 2005 folgende Interpellation eingereicht:

In letzter Zeit ist – nicht zuletzt auf Grund einer Administrativuntersuchung gegen den Chef des kantonalen Steueramtes – die Praxis des Kantons Zürich in Bezug auf die Gewährung von Steuerprivilegien zur Diskussion gestellt worden. Es geht dabei zum einen um die Pauschalbesteuerung von Privatpersonen, zum anderen Steuererleichterungen für Firmen auf Grund eines volkswirtschaftlichen Interesses des Kantons Zürich und drittens um Holdingprivilegien.

Im Ausland wird der Kanton Zürich als «Insel der Träume» verkauft; es bestünden hier Steuermodelle, «wie Sie sie sonst auf der Welt selten finden», wie der Tages-Anzeiger aus einem Prospekt der Greater Zurich Area zitiert – eine Einladung zum Steuerdumping?

Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf, zu erfahren, auf welcher Grundlage und in welchem Mass andere von Privilegien profitieren können, die einer/einem «normalen» Steuerpflichtigen vorenthalten bleiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragenkomplexe:

1. Wie sieht die gesetzliche Lage betreffend solche Steuerabkommen mit Einzelpersonen sowie mit Firmen aus? Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Spielräume solcher individuellen Privilegierungen? Vergleich mit den benachbarten Kantonen? Was unternimmt der Regierungsrat, um der interkantonalen Konkurrenz bezüglich Steuerprivilegien auf nationaler Ebene entgegenzuwirken, damit sich die Kantone nicht gegenseitig unterbieten?
2. Welche konkreten und quantifizierten Ergebnisse (volkswirtschaftlicher Nutzen: z. B. Arbeitsplätze, zusätzliche Steuereinnahmen usw.) lassen sich auf Grund der Gewährung von Steuerprivilegien an natürliche oder juristische Personen seit dem Jahr 2000 nachweisen? Wie beurteilt der Regierungsrat in diesem Licht die Bedeutung von Steuerprivilegien für den Standort Zürich?
3. Wie viele natürliche Personen profitieren im Kanton Zürich zurzeit von solchen Steuerprivilegien? Welcher Gesamtbetrag an Steuer ausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung ist für den Kanton

Zürich zu verzeichnen? Welcher Betrag zusätzlich für die Gemeinden? Wie verlief die Entwicklung (Zahl und Steuerausfall) seit dem Jahr 2000?

4. Wie viele juristische Personen profitieren im Kanton Zürich zurzeit von solchen Steuerprivilegien? Welcher Gesamtbetrag an Steuerausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung ist für den Kanton Zürich zu verzeichnen? Welcher Betrag zusätzlich für die Gemeinden? Wie verlief die Entwicklung (Zahl und Steuerausfall) seit dem Jahr 2000?
5. Auf welche Gemeinden verteilen sich die Fälle für natürliche bzw. für juristische Personen?
6. Sind dem Regierungsrat Untersuchungen zur Auswirkung solcher Privilegierungen auf die Steuerehrlichkeit der übrigen Steuerpflichtigen bekannt? Befürchtet der Regierungsrat insgesamt nicht einen Image- und Vertrauensverlust durch solche Privilegierungen von Einzelnen bei den übrigen Steuerpflichtigen im Kanton Zürich?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ralf Margreiter, Zürich, Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, und Andreas Burger, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Steuerabkommen, soweit sie verstanden werden als Vereinbarung mit einem Steuerpflichtigen in Abweichung von einer Lösung, wie sie sich aus dem Steuergesetz ergibt, sind von vornherein unzulässig. Solche Abkommen verstossen gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV; SR 101), aber auch gegen andere verfassungsmässige Grundsätze wie den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV). In diesem Zusammenhang ist auch auf das Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 (SR 671.1) hinzuweisen.

In der Interpellation wird auf die Besteuerung von Privatpersonen nach dem Aufwand (die so genannte Pauschalbesteuerung), die «Holdingprivilegien» – neben den Holdinggesellschaften dürften auch Domizil- und so genannte gemischte Gesellschaften gemeint sein – sowie die Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen hingewiesen. Diese Besteuerungsmodalitäten beruhen jedoch, wie zu zeigen ist, auf gesetzlichen Regelungen; bei diesen Modalitäten handelt es sich daher nicht um unzulässige Steuerabkommen.

Zu Frage 1:

a) Die Besteuerung von Privatpersonen nach dem Aufwand, gemeinhin als Pauschalbesteuerung bezeichnet, richtet sich nach § 13 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1). Diese Bestimmung lehnt sich ihrerseits an Art. 6 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) an; ebenso sieht das gleich datierte Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) eine im Wesentlichen gleiche Bestimmung vor (Art. 14 DBG).

§ 13 Abs. 1–3 StG lautet wie folgt:

«Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.»

Aus den Bestimmungen von § 13 Abs. 1–3 StG ergibt sich, dass schweizerische und ausländische Steuerpflichtige, die aus dem Ausland zuziehen und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, verlangen können, in der Steuerperiode, in der sie zuziehen, nach dem Aufwand besteuert zu werden. Nicht erwerbstätige, ausländische Steuerpflichtige können dieses Recht auch weiterhin beanspruchen. Im Weiteren ist davon auszugehen,

dass, bei Erfüllung der in § 13 StG erwähnten Voraussetzungen, schon nach dem StHG, also von Bundesrechts wegen, ein Rechtsanspruch auf eine Besteuerung nach dem Aufwand besteht.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ausländische, nicht erwerbstätige Steuerpflichtige grundsätzlich zwischen zwei Besteuerungsarten wählen können:

- Ordentliche Besteuerung: Bei dieser Art der Besteuerung deklariert der Steuerpflichtige sein weltweites Einkommen und Vermögen. Das nach den Bestimmungen des massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens und des Steuergesetzes im Kanton bzw. in der Schweiz steuerpflichtige Einkommen und Vermögen wird zum Steuersatz für das gesamte Einkommen und Vermögen besteuert.
- Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung): Bei dieser Besteuerung werden die ausländischen, nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen grundsätzlich von der Pflicht befreit, ihr ausländisches Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Es reicht aus, wenn sie die geforderten Auskünfte über ihren Lebensaufwand – und denjenigen ihrer Familie – angeben, der als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dient. Allerdings müssen sie auch ihr Bruttovermögen in der Schweiz und ihre Bruttoeinkünfte aus inländischen Quellen angeben. Denn die Pauschalsteuer darf nicht niedriger sein als die Steuer, die in der Schweiz auf den letztgenannten Grundlagen zu entrichten wäre (so genannte Kontrollrechnung; siehe § 13 Abs. 3 StG). Vorbehalten bleiben weitere Besonderheiten, die sich aus den Doppelbesteuerungsabkommen ergeben können.

Eine der Schwierigkeiten bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) liegt in der richtigen Bemessung des Aufwands des Steuerpflichtigen und seiner Familie. In diesem Zusammenhang ist auf die ausführliche Weisung des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. Juli 1999 (Zürcher Steuerbuch Nr. 11/700) sowie das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 9, Steuerperiode 1995/96, vom 3. Dezember 1993 hinzuweisen. Ziel dieser Ausführungserlasse ist es, neben der Regelung anderer Einzelheiten, insbesondere, eine in allen Fällen rechtsgleiche Bemessung des Aufwands zu gewährleisten.

Im Weiteren ist nicht zu übersehen – darauf hat auch der Bundesrat in der Botschaft zum Bundessteuer- und Steuerharmonisierungsgesetz von 1983 hingewiesen (BBl 1983 III 88) –, dass es in den Fällen, in denen eine Besteuerung nach dem Aufwand verlangt werden kann, erfahrungsgemäss oft erhebliche Mühe bereiten würde, mit normalen Veranlagungsmitteln zum Ziel zu kommen. Die Aufwandbesteuerung kann

daher die Veranlagung vereinfachen. Ebenso trifft es zu, dass diese Besteuerung für nicht erwerbstätige Ausländer vielfach eine vorteilhafte Lösung ist; sie können damit ihre Steuern auf internationaler Ebene günstig regeln. Insoweit trägt die Besteuerung auch zur Standortattraktivität des Kantons bei.

b) Auch die privilegierte Besteuerung von bestimmten juristischen Personen ist durch das StHG vorgezeichnet. In diesem Zusammenhang sind zu unterscheiden:

aa) Holdinggesellschaften

Es kann auf Art. 28 Abs. 2 StHG hingewiesen werden; diese Bestimmung lautet wie folgt:

«Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven und Erträge ausmachen. Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.»

Holdinggesellschaften, soweit sie die erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, entrichten daher schon von Bundesrechts wegen keine Gewinnsteuer; sie entrichten lediglich eine Kapitalsteuer. Dieser Ordnung folgt auch das zürcherische Steuergesetz (§§ 73 und 82 Abs. 1 StG).

Zweck des so genannten Holdingprivilegs ist die Vermeidung der wirtschaftlichen Dreifachbelastung von Gewinnen von Tochtergesellschaften erstens auf Ebene dieser Gesellschaft, zweitens auf Ebene der Holdinggesellschaft und drittens auf Ebene der Aktionäre der Holdinggesellschaft. Was als Holdingprivileg bezeichnet wird, ist ein technisches Instrument zur Vermeidung der wirtschaftlichen Dreifachbesteuerung des gleichen Steuersubstrats.

bb) Domizil- und so genannte gemischte Gesellschaften

Domizilgesellschaften bzw. juristische Personen, die das steuerliche «Domizilstatut» geniessen, sind «Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben» (Art. 28 Abs. 3 StHG).

Nach dem StHG entrichten solche Domizilgesellschaften die Gewinnsteuer wie folgt (Art. 28 Abs. 3 lit. a–d):

- «a. Erträge aus Beteiligungen ... sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;

- c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;
- d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.»

So genannte gemischte Gesellschaften sind sodann «Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben» (Art. 28 Abs. 4 StHG). Solche gemischten Gesellschaften entrichten die Gewinnsteuer grundsätzlich gleich wie die erwähnten Domizilgesellschaften; die «übrigen Einkünfte aus dem Ausland» werden jedoch nicht nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit, sondern «nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz» besteuert (Art. 28 Abs. 4 StHG).

Die Regeln des zürcherischen Steuergesetzes über die Besteuerung von Domizil- und gemischten Gesellschaften folgen wiederum dem StHG (§§ 74 und 82 Abs. 1 StG).

cc) Im Übrigen kann auf die Weisung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften vom 17. Oktober 2000 (Zürcher Steuerbuch Nr. 26/051) hingewiesen werden. Diese Weisung dient auch hier der rechtsgleichen Umsetzung der in Frage stehenden Besteuerungsmodalitäten.

c) Bei der Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen besteht, im Vergleich zur Besteuerung nach dem Aufwand und der privilegierten Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, tatsächlich ein grosser Spielraum. Allerdings ist der Rahmen ebenfalls durch das StHG vorgegeben. Gemäss Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 StHG können Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre «Steuererleichterungen» vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Dem StHG sind jedoch keine weiteren Angaben zu entnehmen, welche Steuererleichterungen zu gewähren sind. Zudem überlässt das StHG es den Kantonen, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen oder nicht. Heute sehen aber alle kantonalen Steuergesetze vor, dass Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen gewährt werden können.

Im Kanton Zürich wurde diese Möglichkeit mit dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft seit dem 1. Januar 1999, eingeführt. Der Entscheid über die Gewährung von Steuererleichterungen obliegt dem Regierungsrat; zudem ist vorgesehen, dass dieser im Einvernehmen mit der Standortgemeinde entscheidet (so ausdrücklich §§ 15 und 62 StG). Ein solcher Entscheid bewegt sich zwangsläufig im heiklen Spannungsfeld zwischen dem Interesse an der Ansiedlung von neuen Unternehmen und dem Bestreben, bestehende Unternehmen steuerlich nicht zu benachteiligen.

Schon bei Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 1999 wurde daher, im Interesse der bestehenden Unternehmen, festgelegt, dass für die Gewährung von Steuererleichterungen, neben den Rahmenbedingungen des StHG, auch den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität Rechnung zu tragen ist. Die Einhaltung dieser Grundsätze engt jedoch den Spielraum ein; bis anhin sind denn auch Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen nur vereinzelt gewährt worden.

Die Regierungsratsbeschlüsse über die Gewährung von Steuererleichterungen werden vom kantonalen Steueramt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Standortförderung der Volkswirtschaftsdirektion, vorbereitet. Schliesslich kann auf das Merkblatt über die Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen vom 8. April 1998 hingewiesen werden (Zürcher Steuerbuch Nr. 11/900).

d) Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, finden die Besteuerung nach dem Aufwand, die steuerlich privilegierte Behandlung von Holding-, Domizil- und so genannten gemischten Gesellschaften sowie die Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen ihren Niederschlag im StHG. Es handelt sich um Besteuerungsmodalitäten, wie sie in allen Kantonen vorgesehen werden. Diese Modalitäten kommen, abgesehen von der Besteuerung der Holdinggesellschaften, im Wesentlichen nur bei auslandsbezogenen Sachverhalten zur Anwendung; ihre Abschaffung im StHG hätte eine Verschlechterung des schweizerischen Steuerstandortes zur Folge.

e) Wie allgemein, so ist auch im Zusammenhang mit der Besteuerung nach dem Aufwand, der Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften sowie der Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen darauf zu achten, dass sich die Kantone nicht mit rechtlich fragwürdigen Mitteln gegenseitig unterbieten. Auch im vorliegenden Bereich ist anzustreben, dass der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen mit fairen Mitteln betrieben wird. Dazu gehört gerade hier, dass sich die Kantone an die Vorgaben des Steuer-

harmonisierungsgesetzes halten. Der Regierungsrat hat sich daher im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage des Bundes über die Einsetzung einer Kontrollkommission zur Einhaltung des Steuerharmonisierungsgesetzes für diese Kommission ausgesprochen; er wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass dieses Gesetz in allen Kantonen befolgt wird.

Zu Frage 2:

Der volkswirtschaftliche Nutzen, der sich aus der Möglichkeit zur Besteuerung nach dem Aufwand und der Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen ergibt, lässt sich nicht genau quantifizieren. Es kann jedoch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass dank solchen Besteuerungsmöglichkeiten Steuerpflichtige gewonnen werden können, die sich ansonsten nicht im Kanton Zürich niederliessen. Insbesondere ist auch auf die positiven Nebenwirkungen hinzuweisen, die solche Steuerpflichtige durch die Benutzung von Dienstleistungen und anderer Produktionsfaktoren sowie durch die Schaffung von Arbeitsplätzen hervorrufen.

Zu Frage 3:

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, nach Jahr und Gemeinde:

Zahl der Steuerpflichtigen, die nach dem Aufwand besteuert werden, Stand jeweils Ende Jahr

Gemeinde	2000	2001	2002	2003	2004
Erlenbach			1	1	4
Herrliberg		1	1	2	3
Horgen	1	1	1	1	2
Kilchberg					2
Küsnacht	3	2	4	9	8
Männedorf	1	1			
Meilen		1	2	3	2
Oberweningen	1				
Richterswil					2
Rüschlikon				1	2
Thalwil			1	1	1
Uetikon a. S.		1	1	1	1
Zollikon			2	4	6
Zumikon	1				
Zürich	12	25	27	34	43
Total	19	32	40	57	76



Der Vergleich zwischen der Besteuerung nach dem Aufwand und der ordentlichen Veranlagung kann nicht beziffert werden, da Steuerpflichtige, die einen gesetzlichen Anspruch auf eine Besteuerung nach dem Aufwand haben, nicht ihre gesamten Vermögenswerte und diesbezüglichen Einkünfte deklarieren müssen; in dieser Hinsicht ist auf die in der Antwort zu Frage 1 (lit. a) wiedergegebenen Bestimmungen in § 13 Abs. 1–3 StG zu verweisen.

Zu Frage 4:

Im Kanton Zürich kamen per Ende 2005 insgesamt 16 juristische Personen in den Genuss einer Steuererleichterung für neu eröffnete Unternehmen. Die einzelnen Erleichterungen fallen unterschiedlich aus; sie sind auf den Einzelfall zugeschnitten und an klar festgelegte Auflagen gebunden, deren Nichteinhaltung zur Nachzahlung der gewährten Steuererleichterung führen kann.

Zwei weitere Unternehmen, denen eine Steuererleichterung gewährt wurde, haben ihren Betrieb vor Ende 2005 wieder eingestellt, ohne dass während der Periode der Steuererleichterung Gewinne erzielt worden wären. Ein weiteres Unternehmen hat den Kanton Zürich wieder verlassen; auf Grund eines Vorbehaltes bei der Gewährung der Steuererleichterung musste dieses den Differenzbetrag, welcher der Steuererleichterung entsprach, nachbezahlen.

Die Steuerausfälle im Vergleich zur ordentlichen Veranlagung werden erst ab der Steuerperiode 2003 erhoben. Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung für diese Steuerperiode lief, bei den juristischen Personen, bis Ende November 2004. Zum heutigen Zeitpunkt liegen noch nicht alle Veranlagungen vor; entsprechende Berechnungen liegen erst Mitte 2006 vor.

Zu Frage 5:

Die Verteilung der nach dem Aufwand besteuerten Steuerpflichtigen auf die Gemeinden geht aus der Tabelle in der Beantwortung der Frage 3 hervor.

Von den erwähnten 16 juristischen Personen, die Ende 2005 im Genuss von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen waren, befand sich die Hälfte in der Stadt Zürich; die andere Hälfte verteilte sich auf die Stadt Winterthur und die Flughafengemeinden.

Zu Frage 6:

Untersuchungen über Auswirkungen, die sich aus den in Frage stehenden Besteuerungsmodalitäten auf die Steuerehrlichkeit der übrigen Steuerpflichtigen ergeben würden, sind nicht bekannt. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend nicht um unzulässige, vom Steuergesetz abweichende Steuerabkommen mit einzelnen Steuerpflichtigen handelt.

Im Ergebnis profitieren alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler davon, wenn dank den in Frage stehenden Besteuerungsmodalitäten neue Steuerpflichtige gewonnen werden, die ansonsten nicht in den Kanton Zürich kämen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**